

HOHENLOHE PLUS

- Satzung -

Präambel

Die Region HOHENLOHE PLUS umfasst den historisch geprägten Landschaftsraum Hohenlohes, dessen Grenzen nicht abschließend definiert sind. HOHENLOHE PLUS umfasst im Wesentlichen folgende Gebiete: Landkreis Hohenlohe + Landkreis Schwäbisch Hall + südlicher Landkreis Main-Tauber (= Altkreis Mergentheim).

Diese sehr homogene Region HOHENLOHE PLUS ist u.a. geprägt durch eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, durch homogene Siedlungsstrukturen, durch dynamische Mittelzentren und durch leistungsfähige Unternehmen, viele davon Weltmarktführer. Dieser Raum weist zahlreiche historische Verknüpfungen und Beziehungen auf und vereint die Vorteile ländlicher Strukturen mit den Vorzügen seiner städtisch geprägten Mittelzentren.

Alle Akteure im Raum Hohenlohe Plus stehen aktuell und in der Zukunft vor großen Herausforderungen. Eine der größten Aufgaben ist die Gewinnung von Fachkräften. Zum einen muss die Nachfolge ausscheidender Fachkräfte in den Unternehmen geregelt werden. Ebenso sind neu entstehende Stellen mit geeigneten, gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeitern zu besetzen. Der demographische Wandel verschärft die Situation am Arbeitsmarkt zusätzlich. Der Wettbewerb um geeignete Mitarbeiter wird daher künftig weiter stark zunehmen und erfordert für alle Akteure in der Region HOHENLOHE PLUS gemeinsame Anstrengungen und neue Strategien.

Im Schulterschluss zwischen Unternehmen, Kommunen und weiteren Organisationen fördert Hohenlohe Plus e.V. die Bildung der Marke HOHENLOHE PLUS. Ziel ist es u.a. die Region authentisch, sympathisch, lebenswert und dynamisch nach innen und außen darzustellen, um neue Fachkräfte von außen auf die Region aufmerksam zu machen sowie bereits ansässige Fachkräfte emotional und dauerhaft an die Region zu binden.

Gründerinnen und Gründer von neuen, innovativen Unternehmen, sollen in der Region die passende Infrastruktur vorfinden und sich innerhalb der Region Hohenlohe Plus entwickeln können. Engagierte Gründende bleiben dann der Region erhalten. Eine Region, die für die Unternehmensgründung attraktiv ist, steigert ihre Attraktivität für Fachkräfte. Darum unterstützt Hohenlohe Plus Gründerinnen und Gründer aktiv beim Gründen im ländlichen Raum.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen HOHENLOHE PLUS Eintragungswille: Der Verein HOHENLOHE PLUS soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Künzelsau.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Standort der Geschäftsstelle des Vereins ist Schwäbisch Hall.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist

- die Stärkung der Lebens- und Wirtschaftsregion HOHENLOHE PLUS,
- die Stärken der ländlich geprägten und wirtschaftsstarke Region HOHENLOHE PLUS gegenüber benachbarten Ballungsräumen zu betonen und die Vorzüge nach außen zu tragen und hierdurch
- die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung, die Zusammenarbeit und damit die Vernetzung mit weiteren regionalen Akteuren zum Erreichen der Vereinszwecke zu verstärken.
- Die Unterstützung von Unternehmensgründungen in der Region

2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

3. Die Finanzierung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen, erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung einer Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder sonstige Organisationen werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dieser kann diese Entscheidung an die Mitgliederversammlung abgeben/delegieren. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit und kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres, wie Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge, regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Insolvenz des Mitglieds bzw. der Mitgliedsorganisation. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

6. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Ein

solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zu wider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

7. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1-6) entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Typische Fördermitglieder sind andere Verbände oder Vereine sowie Unternehmen ohne Standort in der Region Hohenlohe Plus.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern des Vorstandes
 - Stadt Öhringen
 - Stadt Schwäbisch Hall
 - Stadt Bad Mergentheim
 - Stadt Crailsheim
 - Stadt Künzelsau
 - bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied bzw. dessen gesetzliche/r Vertreter/in ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Diese sieht unter anderem vor, dass der Vorstand für die Dauer der Geschäftsordnung im Innenverhältnis einen Vorsitzenden nach einem rotierenden System bestimmt. Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus die Befugnisse der Geschäftsführer.

Dabei ist das Amt des Vorsitzenden in der ersten Periode ab 2018 mit der Stadt Öhringen, in der zweiten mit der Stadt Schwäbisch Hall, in der dritten mit der Stadt Bad Mergentheim, in der vierten mit der Stadt Crailsheim und in der fünften Periode mit der Stadt Künzelsau zu besetzen. Nach Ablauf der fünften Periode beginnt wieder die Stadt Öhringen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung beziehungsweise die Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins oder den Geschäftsführern übertragen sind.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsunternehmen,
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers.
5. Die Mitgliederversammlung kann zwei weitere Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1 für eine Amtszeit von zwei Jahren wählen.
 6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
 7. Das operative Geschäft kann durch Geschäftsführer erledigt werden. Deren Zuständigkeit wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
 8. Sind zwei Geschäftsführer bestellt entscheiden diese gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 6 Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden („der Beirat“). Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren. Der Beirat hat nur beratende Funktion.
2. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei dem Antrag auf Berufung soll das zu bearbeitende Thema und die personelle Besetzung des Beirats benannt werden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll in den ersten sechs Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Vereinsmitglied übt das Stimmrecht mit einer Stimme aus. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung in Textform durch ein anderes Mitglied oder Dritte ausgeübt werden.
5. Zur Mitgliederversammlung sollen als Gäste ohne Stimmrecht stets auch die Fraktionsvorsitzenden der fünf Hohenloher Mittelzentren (kommunale Gründungsmitglieder) eingeladen werden. Weitere Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
6. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziff. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Ziff. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der von den Mitgliedern zu wählen ist. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern und die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.

§ 10 Beschlussfassung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss des Vereins ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Abschlussprüfer. Dieser prüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

§ 12 Niederschriften

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung oder Volks- und Berufsbildung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2024